

Herrn
Thomas Schmid-Unterseh
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit (BMUB)
Leiter des Referats WR II 6 – Ressourcenproduktivität
in der Kreislaufwirtschaft
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Per E-Mail: WRII6@bmub.bund.de

BS/AW

01.09.2016

FHR-Stellungnahme zum BMUB-Entwurf für ein Verpackungsgesetz vom 10.08.2016

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,

vielen Dank für die Übermittlung des obigen Referentenentwurfs. Als Verband der Hersteller u.a. von Kombidosen und Jogurt-Bechern mit Papierummantelung möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Bei der Definition der Verbundverpackungen in § 3, Absatz 6, des Entwurfs des Verpackungsgesetzes wird nicht mehr auf die händische Trennbarkeit der unterschiedlichen Materialien abgestellt wie noch in der z.Z. gültigen Verpackungsverordnung. Der Wegfall dieses Kriteriums führt zu einer massiven Benachteiligung von Produkten unserer Mitgliedsfirmen, wie Kombidosen mit Blechboden und Jogurt-Becher mit Papierummantelung. Eine derartige für unsere Branche gravierende Gesetzesänderung sollte auf fundierten Untersuchungen über das Trennungsverhalten und den Entsorgungs- und Verwertungsweg der von der neuen Regelung betroffenen Verpackungen beruhen. Uns ist eine derartige Untersuchung nicht bekannt. Liegen dem BMUB hierzu Studien vor?

a) Kombidosen mit Blechboden:

Diese Verpackungen konnten bisher von der Regelung der händischen Trennbarkeit bei der Bestimmung der Lizenzgebühren Gebrauch machen, da der Verbraucher den Metallboden händisch vom Dosenkörper trennen kann, was aufgrund der Konstruktion dieser Verpackung möglich ist. Der Papieranteil wird dann vom Verbraucher über die Papierfraktion entsorgt und der Metallboden sowie der Kunststoffdeckel über die Leichtverpackungsfraktion.

Statt die händische Trennbarkeit ganz aus dem § 3, Absatz 6, zu streichen und damit Verpackungslösungen, wie die Kombidosen, die dem Kreislaufgedanken entsprechen, zu benachteiligen, sollte die händische Trennbarkeit weiterhin als Kriterium erhalten bleiben.

Die Kombidose mit Blechboden ist eine nachhaltige Verpackung. Das Hauptmaterial der Kombidose ist Altpapier. Der Altpapieranteil bei einer Kombidose mit Blechboden liegt bei rd. 75%. Ohne funktionelle Barrieren, wie sie bei den Dosen zum Einsatz kommen, könnte Altpapier nicht für Lebensmittelverpackungen eingesetzt werden. Diese nachhaltige Verpackung würde durch die neue Regelung aufgrund hoher Lizenzgebühren massiv im Wettbewerb zurückfallen, z.B. gegenüber Produkten, die aus Neuware hergestellt werden. Dies widerspricht auch den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Rohstoffe möglichst lange im Kreislauf zu führen, wie dies bei der Kombidose mit Blechboden der Fall ist.

Die händische Trennbarkeit sollte weiter berücksichtigt werden, wobei – so unser Vorschlag – dem Verbraucher auf der Verpackung die Trennbarkeit künftig noch besser kommuniziert werden sollte. Auch könnte künftig durch technische Neuerungen die Trennbarkeit noch erleichtert bzw. könnten weitere Trennhilfen vorgesehen werden. Hier gibt es durchaus noch innovatives Potential. Eine generelle Streichung des Kriteriums Trennbarkeit würde diese innovative Verpackungslösungen verhindern und künftig die Kreislauf-Verpackung „Kombidose mit Blechboden“ im Wettbewerb schwächen.

b) Kunststoff-Becher mit Papiermanschette

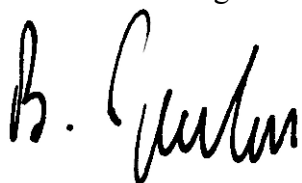
Auch Kunststoff-Becher mit Papiermanschette konnten bisher die Regelung „händische Trennbarkeit“ nutzen. Bei diesen Verpackungen ist es das Ziel, einen relativ dünnen Kunststoff-Becher (PS oder PP) herzustellen, welcher lediglich dem Produktschutz dient. Damit wird der Einsatz von endlichem, erdöl(gas) basiertem Kunststoff erheblich reduziert. Die Produktstabilität kommt von der Papierummantelung. Diese Banderole wird nur an wenigen Stellen mit dem Kunststoff-Inlett verklebt. Damit „hält“ die Papier-Kunststoff-Verbindung während der gesamten Produkthaltbarkeitsdauer. Nach dem Verzehr kann sie aber problemlos getrennt werden. Die Verbraucher werden durch folgende Maßnahmen motiviert, Papier- und Kunststoff-Anteile zu trennen:

- Rückseitendruck der Papierbanderole (Gewinnspiel, Verbraucherinformationen, etc.), welche erst sichtbar werden, wenn die Banderole getrennt wird.
- Zipper (Reisverschluss) Funktion integriert in die Papierbanderole, um die Trennung der Materialien noch weiter zu vereinfachen und noch mehr den Verbraucher dazu zu motivieren.

Wir möchten Sie daher aus den oben dargelegten Gründen bitten, bei der Definition der Verbundverpackungen in § 3, Absatz 6, des Entwurfs des Verpackungsgesetzes die händische Trennbarkeit der unterschiedlichen Materialien wie in der zur Zeit gültigen Verpackungsverordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Fachvereinigung Hartpapier-
waren und Rundgefäße e. V. (FHR)



Bernhard Sprockamp